

Der NJUS-Letter – Unser Service für Sie

Wir freuen uns, Ihnen mit den besten Wünschen für ein sonniges und fröhliches Osterfest eine weitere Ausgabe unseres NJUS-Letters mit ausgesuchten aktuellen Entwicklungen aus Rechtsprechung und Praxis vorstellen zu dürfen. Wir stehen Ihnen auch in Zukunft gerne bei Ihren konkreten Rechtsfragen, insbesondere auch zu den unter „Ausblick“ dargestellten Änderungen durch die Verbraucherrechtlinie, mit unserem Rat zur Seite.

Für Anregungen und selbstverständlich für Kritik stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre MGM Rechtsanwälte

Matthias Müller
Partner
Rechtsanwalt

Carolin Goll-Müller
Partner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Elisabeth Beer
Rechtsanwältin

Christina Maier
Rechtsanwältin

THEMEN**Mietrecht:**

- Kein Anspruch auf Modernisierung einer unwirtschaftlichen Heizungsanlage
- Ermächtigung des Grundstückskäufers zu Mieterhöhungen schon vor Eigentumsübertragung im Grundbuch

Arbeitsrecht:

- Stichtagsregelung für Sonderzahlung mit Mischcharakter ist unwirksam
- Gesundheitliche Einschränkung führt nicht in jedem Fall zu Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung

Allgemeines Zivilrecht:

- Kein Schadensersatz für Fehleinschätzung des „Teuersten Teppichs der Welt“
- Nutzungsausfallentschädigung wegen Vorenthaltens von Wohnraum

Ausblick:

- Gesetzesänderung zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie zum 13.06.2014

MIETRECHT

- **Kein Anspruch auf Modernisierung einer unwirtschaftlichen Heizungsanlage**

BGH, Urteil vom 18.12.2013 – XII ZR 80/12

Die Klägerin begehrt von der Beklagten rückständige Miete. Die Parteien schlossen im Februar 2007 einen Mietvertrag über Gewerberäume in einem Gebäude, das schon zu DDR-Zeiten errichtet worden war. Vor der Übernahme der Mieträume wurde das Gebäude von der Klägerin umfassend saniert, wobei die bereits vorhandene Fernwärmeheizungsanlage und das vorhandene Belüftungssystem, die nur zentral eingestellt werden können, unverändert beibehalten wurden. Die Beklagte minderte die Miete für die Monate Juni 2010 und August bis November 2010. Sie begründete dies damit, die Heizungs- und Belüftungsanlage sei im Hinblick auf den geringen Publikumsverkehr in ihren Geschäftsräumen überdimensioniert und könne zudem nicht individuell und bedarfsgerecht eingestellt werden. Deshalb könne die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden. Außerdem sei im Rahmen der Sanierungsarbeiten kein ausreichender Wärmeschutz geschaffen worden.

Der Klage wurde in erster Instanz unter Berücksichtigung einer hilfsweise erklärten Aufrechnung überwiegend stattgegeben; weder Berufung noch Revision hatten Erfolg. Der BGH hat einen zur Minderung der Miete führenden Mangel i.S.d. § 536 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB verneint. Dass eine dem vertragsgemäßen Zustand der Mietsache entsprechende Heizungs- und Belüftungsanlage hohe Energiekosten verursacht, sei bei der Beurteilung, ob ein Mangel der Mietsache vorliegt, nicht von Bedeutung, wenn die Anlage dem bei der Errichtung des Gebäudes maßgeblichen technischen Standard ent-

spricht und fehlerfrei arbeitet. Die Parteien hätten die Baubeschreibung der Vermieterin zum Inhalt des Mietvertrages gemacht und die Heizungs- und Belüftungsanlage entspreche den darin aufgestellten Anforderungen. Auch die Unwirtschaftlichkeit der Anlage führe nicht zu einem Mangel, da sonst eine vom Gesetz nicht vorgesehene Modernisierungspflicht des Vermieters begründet würde, auf die der Mieter keinen Anspruch hat. Auch aus dem im Wohnraummietrecht verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot lasse sich kein Anspruch des Mieters auf Modernisierung einer vorhandenen und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechenden Heizungsanlage ableiten. Dies gelte auch für den Bereich der Gewerberaummiete. Allerdings kann die Unwirtschaftlichkeit einer technisch fehlerfrei arbeitenden Heizungsanlage bei der Abrechnung der entstandenen Heizkosten von Bedeutung sein.

Das Urteil tritt – allerdings mit der Einschränkung „jedenfalls im vorliegenden Fall“ – der teilweise in der Literatur vertretenen Ansicht entgegen, dass der unwirtschaftliche Betrieb einer technisch fehlerfreien Heizungsanlage einen Mangel i.S.v. § 536 Abs. 1 S. 1 BGB begründen könne. Darüber hinaus wird die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit eines Mietobjekts die zur Zeit der Errichtung des Gebäudes geltenden technischen Standards maßgeblich sind. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages kann dagegen nur abgestellt werden, wenn der Vermieter an einem älteren Gebäude bauliche Veränderungen vornimmt, die einem Neubau oder einer grundlegenden Veränderung des Gebäudes gleichkommen.

■ Ermächtigung des Grundstückskäufers zu Mieterhöhungen schon vor Eigentumsumschreibung im Grundbuch

BGH, Urteil vom 19.03.2014 – VIII ZR 203/13

Die Klägerin mietete von der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Wohnung. Die Wohnung wurde mit notariellem Vertrag vom 16.03.2006 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2006 („Eintrittsstichtag“) an die Beklagte veräußert. Im notariellen Vertrag wurde bestimmt, dass die Beklagte zu diesem Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten in den Mietvertrag eintritt. Ferner ist vorgesehen, dass die Beklagte bevollmächtigt ist, ab sofort bis zum Eigentumsvollzug im Grundbuch gegenüber dem Mieter sämtliche mietrechtlichen Erklärungen abzugeben und ggf. im eigenen Namen entsprechende Prozesse zu führen. Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgte am 04.05.2010. Bis dahin zog die Beklagte die fälligen Mieten ein, erteilte Betriebskostenabrechnungen und richtete mehrere Mieterhöhungsverlangen an die Klägerin, denen diese jeweils zustimmte. Die Klägerin begehrte Rückzahlung der ab März 2007 bis zum 04.05.2010 an die Beklagte erbrachten Mietzahlungen, da die Beklagte ihre Vermieterstellung in diesem Zeitraum nur „vorgespiegelt“ habe. Die Rechtsvorgängerin trat mit Vereinbarung vom 24.07.2012 sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis mit der Klägerin nochmals „vorsorglich“ an die Beklagte ab. Das Amtsgericht wies die Klage ab, sowohl Berufung als auch Revision blieben erfolglos.

Der BGH stellte fest, dass die Beklagte die Forderungen aus dem Mietverhältnis mit Recht eingezogen habe. Mit der Vereinbarung vom 24.07.2012 liege jedenfalls eine Genehmigung vor. Die im eigenen Namen gestellten Mieterhöhungsverlangen seien wirksam, da der Käufer einer vermieteten Wohnung vom Verkäufer ermächtigt werden könne, schon vor der Eigentumsumschreibung im Grundbuch und dem damit verbundenen Eintritt des Käufers in die Vermieterstellung (§ 566 BGB) im eigenen Namen Rechtshandlungen gegenüber dem Mieter vorzunehmen. Einer Offenlegung der Ermächtigung bedürfe es nicht.

ARBEITSRECHT

■ Stichtagsregelung für Sonderzahlung mit Mischcharakter ist unwirksam

BAG, Urteil vom 13.11.2013 – 10 AZR 848/12

Der Kläger war seit 2006 bei dem beklagten Verlag als Controller beschäftigt. Er erhielt jährlich mit dem Novembergehalt eine als Gratifikation, ab dem Jahr 2007 als Weihnachtsgatifikation bezeichnete Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Novemberentgelts. Hierzu übersandte die Beklagte jeweils im Herbst ein Schreiben an alle Arbeitnehmer, in dem „Richtlinien“ der Auszahlung aufgeführt wurden. In dem Schreiben für 2010 hieß es u.a. die Zahlung erfolge als „Dank für den bisherigen persönlichen Einsatz und zugleich als ein Stück Motivation für eine weiterhin loyale und wirkungsvolle Zusammenarbeit“; die Zahlung erfolge an Verlagsangehörige, die sich am 31.12.2010 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befänden; Verlagsangehörige sollten für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung 1/12 des Bruttomonatsgehalts erhalten; im Lauf des Jahres eintretende Arbeitnehmer erhielten die Sonderzahlung anteilig. Der Kläger kündigte sein Arbeitsverhältnis zum 30.09.2010. Er begehrte mit der Klage anteilige 9/12 der Sonderzahlung. Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen, die Revision hatte Erfolg.

Das BAG verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung der anteiligen Sonderzahlung, da die in der Richtlinie vereinbarte Stichtagsklausel in dem hier vorliegenden Fall einer Sonderzahlung mit Mischcharakter den Arbeitnehmer unangemessen benachteilige und daher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – wie sie mit der „Richtlinie“ vorliegen – nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sei. Die Sonderzahlung erfolge sowohl als Gegenleistung für erbrachte Arbeit als auch als Anreiz zu künftiger Betriebstreue des Arbeitnehmers („Mischcharakter“). Das BAG bezieht sich auf seine bisherige Rechtsprechung zu Stichtagsklauseln (BAG, Urteil vom 18.01.2012 – 10 AZR 612/10), wonach eine Sonderzahlung, die jedenfalls auch Vergütung für bereits erbrachte Arbeitsleistung darstellt, in AGB nicht vom ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt außerhalb des Jahres abhängig gemacht werden dürfe, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Zwar liege hier der Stichtag

(31.12.2010) scheinbar noch innerhalb des Jahres der Arbeitsleistung. In Wahrheit mache die Klausel jedoch die Sonderzahlung vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über das Jahr 2010 hinaus abhängig, da ein Arbeitnehmer, der sich den Anspruch erhalten will, frühestens am 1. Januar des Folgejahres kündigen könne. Die Klausel könne auch nicht in dem Sinne teilweise aufrechterhalten werden, dass sie lediglich den (wenn auch gekündigten) Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31.12. verlange, da sie nicht teilbar sei. Im Übrigen könne eine Sonderzahlung, die auch Vergütung für bereits erbrachte Gegenleistung darstellt, in AGB regelmäßig auch nicht vom (wenn auch gekündigten) Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31.12. des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. In jedem Fall werde dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteter Lohn entzogen, was im Widerspruch zum Grundgedanken das § 611 Abs. 1 BGB stehe, und dem Arbeitnehmer außerdem die Ausübung des Kündigungsrechts erschwert. Das BAG argumentiert, dass der Wert der Arbeitsleistung für den Arbeitgeber regelmäßig nicht von der Verweildauer des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis abhängt. Jedoch könne eine andere Beurteilung für Sonderzahlungen geboten sein, die an bestimmte Arbeits- oder Unternehmenserfolge geknüpft sind oder für bestimmte vor dem Stichtag zu erbringende Leistungen versprochen werden.

Nach dieser Entscheidung ergibt sich für Stichtagsklauseln bei Sonderleistungen folgendes Bild: Bei Leistungen ohne Entgeltcharakter sind Stichtagsklauseln grundsätzlich zulässig. Bei Sonderzahlungen mit Mischcharakter oder reinem Vergütungscharakter darf die Zahlung weder vom ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt außerhalb des Bezugszeitraums noch von einem ungekündigten oder sogar gekündigten Bestand zum 31.12. des Jahres, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, abhängig gemacht werden. Allerdings lässt das BAG die Möglichkeit einer anderen Beurteilung hinsichtlich Sonderzahlungen zu, die an bestimmte Arbeits- oder Unternehmenserfolge geknüpft werden oder für bestimmte vor dem Stichtag zu erbringende Leistungen versprochen werden. Damit lässt das BAG offen, wie der Fall zu beurteilen ist, dass die Zahlung eines Bonus an die Erreichung bestimmter Ziele, ggf. auch Unternehmensziele, die sich auf ein ganzes Jahr beziehen und möglicherweise damit auch unteilbar sind, geknüpft ist. Mit Stichtagsregelungen sollte jedenfalls vorsichtig umgegangen werden, wenn Zahlungen als Gegenleistung für erbrachte Arbeit in Aussicht gestellt werden.

■ **Gesundheitliche Einschränkung führt nicht in jedem Fall zu Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung**

BAG, Urteil vom 09.04.2014 – 10 AZR 673/13

Die Klägerin ist bei der Beklagten, die ein Krankenhaus der sog. Vollversorgung mit ca. 2.000 Mitarbeitern betreibt, seit 1983 als Krankenschwester im Schichtdienst tätig. Arbeitsvertraglich ist sie im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung u.a. von Nachtschicht verpflichtet.

Nach einer Betriebsvereinbarung ist eine gleichmäßige Planung u.a. in Bezug auf die Schichtfolgen der Beschäftigten anzustreben. Die Klägerin ist wegen einer medikamentösen Behandlung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, Nachtdienste zu leisten. Der Pflegedirektor schickte die Klägerin nach einer betriebsärztlichen Untersuchung am 12.06.2012 nach Hause, weil sie wegen ihrer Nachdienstuntauglichkeit arbeitsunfähig krank sei. Die Klägerin bot ihre Arbeitsleistung – mit Ausnahme von Nachtdiensten – ausdrücklich an. Sie wurde bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts im November 2012 nicht beschäftigt und erhielt zunächst Entgeltfortzahlung, dann Arbeitslosengeld.

Die Klägerin beehrte Beschäftigung und Vergütungszahlung für die Zeit der Nichtbeschäftigung und war in allen Instanzen erfolgreich. Nach den Feststellungen des BAG ist die Klägerin weder arbeitsunfähig krank noch ist ihr die Arbeitsleistung unmöglich geworden. Sie könne alle vertraglich geschuldeten Tätigkeiten einer Krankenschwester ausführen. Lediglich bei der Schichteinteilung durch die Beklagte sei auf das gesundheitliche Defizit der Klägerin Rücksicht zu nehmen. Aufgrund des ordnungsgemäßen Angebots der Arbeit durch die Klägerin und der Ablehnung durch die Beklagte steht der Klägerin Annahmeverzugslohn zu.

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass nicht jede gesundheitliche Einschränkung zu einer Arbeitsunfähigkeit und damit Ausschluss der Arbeitsleistung führen muss. Unter Umständen ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen und dabei auf die besonderen gesundheitlichen Defizite des jeweiligen Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

■ **Kein Schadensersatz wegen Fehleinschätzung des „Teuersten Teppichs der Welt“**

OLG München, Urteil vom 20.03.2014 – 14 U 764/12

Die Klägerin hatte bei der Beklagten, einem nicht auf die Versteigerung von Teppichen spezialisierten, sondern in großer Bandbreite tätigem Auktionshaus in Augsburg, einen persischen Teppich zur Versteigerung eingeliefert. Der Teppich wurde im Auktionskatalog ohne Abbildung beschrieben als „Persische Galerie, antik, blaugrundig, floral durchgemustertes Mittelfeld, Laufstellen, Sammlerstück“ und mit einem Aufrufpreis von 900,- Euro versehen. Im Internet wurde der Teppich mit einer Abbildung beworben. Begutachtung und Schätzung erfolgten kostenfrei. Der Teppich wurde am 09.10.2009 für 19.500,- Euro versteigert. Einige Monate später wurde der Teppich durch das Auktionshaus „Christie's“ auf ca. 200.000 - 300.000 britische Pfund geschätzt und am 15.04.2010 zum Preis von ca. 6,2 Millionen Britische Pfund (zum Zeitpunkt der Klage umgerechnet ca. 7,2 Millionen Euro) versteigert.

„Christie's“ beschrieb den Teppich als einen der ersten Vasenteppiche aus dem Kirman, und zwar derjenige, der in dem Werk des Historikers Pope „A Survey of Persian Art“ aus dem Jahr 1939 abgebildet ist und der nach dessen Angaben aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammen und sich in der Sammlung der Comtesse de Béhague befinden soll. Die Klägerin nahm das beklagte Auktionshaus auf Schadensersatz in Anspruch, hatte jedoch weder in erster Instanz vor dem Landgericht noch bei der Berufung vor dem OLG München Erfolg. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das OLG entschied, dass das beklagte Auktionshaus im konkreten Fall die im Handelsverkehr erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet habe und daher keine vorzuwerfende Pflichtverletzung bestehe, die kausal für den eingeklagten Schaden gewesen wäre. Maßstab für den Inhalt und Umfang der die Beklagte treffenden Nebenpflichten bei der Besichtigung, Bewertung und Katalogbeschreibung des Teppichs und die Frage des Verschuldens sei nicht die Sorgfalt eines Teppichhändlers oder Teppichexperten, sondern die von einem sogenannten Varia-Auktionator geschuldete Sorgfalt. Das OLG beurteilte die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung anhand folgender Kriterien: ausreichende Untersuchung, Versuch der Herkunftszuordnung bzw. Altersbestimmung anhand Fachbüchern, Beiziehung eines erfahrenen Teppichhändlers, keine Veranlassung zu weiteren Nachforschungen mangels Anhaltspunkten, keine Veranlassung zur Neubeurteilung wegen großen Interesses vor Auktion, keine fehlerhafte oder ungenügende Präsentation, keine verlässlichen anderweitigen Informationen durch die Klägerin, keine Veranlassung der Verweisung an ein überregionales Auktionshaus. Bei dem Werk von Pope handele es sich nicht um ein sogenanntes Standardwerk eines Varia-Auktionators und der Teppich sei in keinem dem gerichtlichen Sachverständigen bekannten Fachbuch dargestellt. Auch Blattmuster, Knüpftechnik und Zustand stellten keinen Anhaltspunkt für eine Pflichtverletzung dar, da das Muster sogar von zahlreichen Teppichexperten im Vorfeld der Versteigerung verkannt worden sei.

Das OLG grenzt schließlich den Fall von einer Entscheidung des OLG Frankfurt (Urteil vom 24.01.1985) ab, nach dem das angesprochene Publikum bei Versteigerungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Auktionators wegen dessen „amtlichen Anscheins“ erwarte, dass die von ihm angegebenen Schätzpreise in etwa dem Preis entsprechen, der im Handel für gleichwertige Teppiche verlangt wird, diesen jedenfalls nicht erheblich übersteigen. Es handele sich nicht um eine vergleichbare Sachverhaltskonstellation, da die Beklagte davon ausgehen durfte, nur fachkundige Kaufinteressenten würden über den Katalogpreis hinaus bieten.

■ **Nutzungsausfallentschädigung wegen Vorenthaltens von Wohnraum**

BGH, Urteil vom 20.02.2014 – VII ZR 172/13

Die Kläger erwarben vom beklagten Bauträger eine noch herzustellende Altbauwohnung mit 136 qm

Wohnfläche. Der Bauträger war verpflichtet, die Wohnung bis spätestens 31.08.2009 bezugsfertig herzustellen. Da die Wohnung auch im Herbst 2011 noch nicht bezugsfertig übergeben war und die Kläger mit ihren drei Kindern statt in der neu erworbenen Wohnung in ihrer bisherigen 72,6 qm großen Dreizimmerwohnung unter beengten Verhältnissen leben mussten, klagten die Erwerber unter anderem auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 01.09.2009 bis zum 30.09.2011. Das Berufungsgericht hat den Klägern eine Nutzungsausfallentschädigung unter Abzug eines 30%igen Abschlags für Vermietergewinn und bei privater Nutzung sonst nicht anfallenden Kosten zugesprochen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Der BGH stellte fest, dass dem Erwerber eine Nutzungsausfallentschädigung zustehen kann, wenn ihm während des Verzugs des Bauträgers mit der Übergabe der herzustellenden Eigentumswohnung kein dem erworbenen Wohnraum in etwa gleichwertiger Wohnraum zur Verfügung steht (§ 280 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Die Grundsatzentscheidung des Großen Senats für Zivilsachen (BGH, Urteil vom 09.07.1986 – BGHZ 98, 212), dass der deliktisch bedingte Entzug von Sachen einen Vermögensschaden bewirken könne, sei auf die Vertragshaftung zu übertragen. Dabei sei bedeutungslos, dass der Besitz nicht entzogen, sondern nur vorenthalten worden sei. Geschützt sei nicht nur das Interesse am Bestand, sondern auch das Interesse, eine geschuldete Sache zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu erhalten. Der Möglichkeit, eine erworbene Wohnung nutzen zu können, komme ein nach objektiven Kriterien messbarer Vermögenswert zu. Maßgeblich ist nach den Ausführungen des BGH, ob dem Erwerber während des Verzugs lediglich Wohnraum zur Verfügung stand, der mit dem erworbenen Wohnraum nicht vergleichbar ist, sondern deutlich geringere Qualität besitzt. Nach der objektivierten, typisierenden Betrachtungsweise kam der BGH im konkreten Fall zum Ergebnis, dass die bisherige, weiter genutzte Wohnung der erworbenen Wohnung mit fast der doppelten Wohnfläche nicht gleichwertig sei und daher eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen sei.

Entscheidendes Kriterium für eine Nutzungsausfallentschädigung ist, ob anderweitiger, in etwa gleichwertiger Wohnraum zur Verfügung steht. Die Bewertung orientiert sich dabei nicht an den für die Wohnraumförderung oder für die sozialrechtliche Unterstützung geltenden Maßstäben, sondern – da es sich um einen vertraglichen Anspruch handelt – an dem Vertrag.

AUSBLICK

■ **Gesetzesänderung zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zum 13.06.2014**

Von der Gesetzesänderung, die für ab dem 13.06.2014 geschlossene Verträge gilt, sind vor

allem Unternehmer betroffen, die im Fernabsatzgeschäft oder im elektronischen Geschäftsverkehr tätig sind. Die Neuerungen – neben der wiederholten Neummerierung der entsprechenden Vorschriften – umfassen insbesondere (nicht abschließend):

- Es gibt nun eine EU-weit einheitliche Muster-Widerrufsbelehrung mit einer 14-tägigen Widerrufsfrist, die grundsätzlich ab Erhalt der Ware zu laufen beginnt.
- Der Widerruf ist ausdrücklich zu erklären, z.B. mittels des neuen Muster-Widerrufsformulars. Eine Rücksendung der Ware genügt nicht mehr.
- Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Beginn der Widerrufsfrist, auch bei unterbliebener oder unrichtiger Widerrufsbelehrung.
- §§ 357 ff BGB nF regeln die Widerrufsfolgen abschließend; der Verweis auf die Rücktrittsfolgen in §§ 346 ff BGB entfällt.
- Die Kosten der Rücksendung können unabhängig von ihrer Höhe (bisher nur bis zu einem Warenwert von 40 Euro) dem Verbraucher auferlegt werden, falls dieser entsprechend belehrt wurde.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung sind zum 13.06.2014 die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen, die Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr, die Widerrufsbelehrung sowie ggf. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Informationen zu überarbeiten und an die neuen Regelungen anzupassen. Verletzungen speziell der Informationspflichten über das Widerrufsrecht können den Beginn der Widerrufsfrist verzögern, Verletzungen der übrigen Informationspflichten können insbesondere Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche nach UKlaG oder UWG begründen.

Haftungshinweis:

Die Angaben auf diesem NJUS-Letter erfolgen nur zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche Beratung durch die Partnerschaftsgesellschaft Müller Goll-Müller dar.

Wir haben diese sorgfältig geprüft, übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der angebotenen Informationen.

Die Vervielfältigung oder Verbreitung von auf diesem NJUS-Letter enthaltenen Angaben bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der vorstehend im Impressum genannten verantwortlichen Personen.

IMPRESSUM

Angaben gemäß § 5 TMG:

Anbieter:



Müller Goll-Müller Partnerschaftsgesellschaft
Pienzenauerstr. 10, 81679 München
Postfach 860540, 81632 München
Tel. 089-9990963-0, Fax. 089-9990963-29
USt-ID: DE 182776315
mgm@mgm-rechtsanwaelte.de
www.mgm-rechtsanwaelte.de

Partner der Partnerschaftsgesellschaft:
Matthias Müller, Carolin Goll-Müller